

STELLUNGNAHME



Dritten Gesetzes zur Änderung des Transplantationsgesetzes - Novellierung der Regelung zur Lebendorganspende und weitere Änderungen

I. G. Niere NRW e. V.

Datum: 29.04.2024

Anschrift
I. G. Niere NRW e. V.
Gesundheitscampus-Süd 9, 44801 Bochum
Telefon: 02 34 97 83 54 314
Fax:
E-Mail: info@niere-nrw.de
Internetadresse: https://www.niere-nrw.de/

Stellungnahme des I. G. Niere NRW e. V. zum Dritten Gesetzes zur Änderung des Transplantationsgesetzes -Novellierung der Regelung zur Lebendorganspende und weitere Änderungen

Bitte fügen Sie hier die Stellungnahme Sehr geehrte Frau [REDACTED]

ich danke Ihnen für die Übersendung des o.g. Dokuments und nehme wie folgt dazu Stellung:

Ich begrüße den RefE, weil er die medizinische Versorgung von schwerkranken Nierenpatienten mit einer Nierentransplantation erheblich verbessert und das geplante Gesetz den mir bekannten entsprechenden Regularien unserer Nachbarländer entspricht, insbesondere Österreich, Schweiz, Spanien. Bezogen auf die Lebendorganspende wäre dies ein zeit- und gesellschaftsmässiges Gesetz.

Im Besonderen sind die folgenden geplanten Festlegungen sehr positiv zu erwähnen (deren Details ich nicht wiederholen werde):

- 1) Aufhebung des Subsidiaritätsgrundsatzes; die in Köln anwesenden MedizinerInnen haben noch einmal ausdrücklich betont, dass eine Lebendnierenspende aus medizinischer Sicht grundsätzlich erheblich bessere Ergebnisse zeitigt als eine post-mortem-Spende.
- 2) Der Spenderschutz, insbesondere Art und Umfang der Aufklärung zu psychosozialen und medizinischen Kurz- und Langzeitrissen und die mögliche Einbindung einer Vertrauensperson für die Lebendorganspende.
- 3) Die bundeseinheitliche Festlegung des Verfahrens vor den bisher nach Landesrecht zuständigen Lebendspendekommissionen, also die zentralen Verfahrenselemente wie die Anforderungen an die vorzulegenden Unterlagen, an die Anhörung der Spenderinnen oder Spender und Empfängerinnen oder Empfänger sowie an die Beschlussfassung. Das bisherige Vorgehen war und ist betroffenen Patienten nicht vermittelbar.
- 4) Die noch im Detail von der BÄK festzulegende Bonuspunkteregelung (für die Wartezeit) bei ehemaligen LebendspenderInnen, die nun selbst dialysepflichtig wurden bzw. werden.

In zwei Punkten muss ich dem RefE bzw. Ihren Ausführungen in der zoom-Konferenz vom 22.04.2024 allerdings klar widersprechen:

1) Die Aussage, dass es keine Alternativen zu diesem RefE gäbe, trifft nicht bzw. nicht vollumfänglich zu, denn das Leid und das Sterben der Organ-Wartepatienten könnten erheblich reduziert werden durch all die Massnahmen, die zur Steigerung der post-mortem-Organ Spenden in unseren Nachbarländern in den letzten Jahren und Jahrzehnten ergriffen wurden und die in Deutschland politisch nicht oder nur völlig unzureichend thematisiert werden. (Die einzelnen Massnahmen setze ich als bekannt voraus.)

2) Die von Ihnen genannte Übergangszeit von ca. drei Jahren nach (idealerweise) Inkrafttreten des TPG per November/ Dezember 2024 würde dazu führen, dass sich die o.g. Verbesserungen frühestens Ende 2027 auf die Schwerkranken auswirken. Ich halte dies ggü. den Nierenkranken für nicht vermittelbar und bin sicher, dass es entweder spezielle Übergangsregeln geben muss oder sehr starke Beschleunigungsfaktoren gibt, falls diese politisch gewollt sind.

Ich könnte mir z.B. vorstellen, dass die BÄK sich gut von den Lösungen in A, CH und E inspirieren lassen könnte wie auch die Erstellung der notwendigen Software durch den Kauf und Anpassung der Software aus A, NL oder CH möglich wäre.

Meine Stellungnahme ist inhaltlich mit meinen Mitstreiterinnen von ProTransplant abgestimmt, sie sind auf cc.

Ich bitte Sie, mich/ uns bei vergleichbaren Fragestellungen in der Zukunft ebenfalls einzubinden und bedanke mich im Voraus.

Beste Grüsse, Neugier genügt, gesund bleiben!